

**31. Auszug aus dem Entscheid vom 4. Juli 1925
i. S. Burgheer.**

Der Betrieb einer Obstbrennerei stellt einen Gewerbebetrieb und keinen Beruf im Sinne von Art. 92 Ziff. 3 SchKG dar. Eine Brennereimaschine ist daher pfändbar.

Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesgerichts ist nicht jede wirtschaftliche Betätigung als «Beruf» im Sinne von Art. 92 Ziffer 3 SchKG anzusehen. Darunter ist nur diejenige Tätigkeit zu verstehen, die wesentlich in der handwerksmässigen Ausübung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse besteht. Hievon ist zu unterscheiden die Unternehmung oder der Gewerbebetrieb, wo nicht mehr einzig die persönliche Arbeitskraft des Schuldners mit den für deren Betätigung erforderlichen Mitteln eingesetzt wird und die handwerksmässige Ausübung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse in Frage kommt, sondern wo daneben noch mechanische Hilfsmittel in grösserem Umfange, welche ein kapitalistisches Element darstellen (oder fremde, gemietete Arbeitskraft, oder elementare Naturkräfte) verwendet werden. Auf diese letztere Art der wirtschaftlichen Betätigung findet die Schutzbestimmung des Art. 92 SchKG keine Anwendung, und es kann daher eine für einen solchen Gewerbebetrieb benötigte Maschine nicht als Kompetenzstück im Sinne von Art. 92 Ziffer 3 SchKG angesprochen werden (vgl. AS 23 S. 963 f.; S. 1268 f.; 42 III S. 108 f.; JAEGER, Kommentar zu Art. 92 Note 8 S. 261 f.). Ein derartiger Gewerbebetrieb liegt aber hier vor, indem der Hauptnutzeffekt der vom Rekurrenten betriebenen Brennerei durch die mechanische Tätigkeit der Brennereimaschine (die den ansehnlichen Wert von 2300 Fr. besitzt) erzielt wird, während die persönliche Arbeitskraft hierbei nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Dass der Schuldner den Betrieb allein ausübt, ändert an

der Qualifikation desselben als Gewerbebetrieb nichts. Der Kompetenzanspruch ist daher von der Vorinstanz mit Recht abgewiesen worden.

32. Auszug aus dem Entscheid vom 7. Juli 1925 i. S. Köcke.

SchKG Art. 92 Ziffer 3: Der Kassenschrank eines Goldschmiedes ist pfändbar, sofern diesem dafür eine feuer- und diebstahlsichere Kassette zur Verfügung gestellt wird.

Hinsichtlich des Kassenschrankes hat die Vorinstanz ausgeführt: da dem Rekurrenten zum Einschliessen von Wertsachen Koffern und Kasten zur Verfügung ständen und durch Miete eines Bankfaches wenigstens teilweise Sicherheitsersatz möglich sei, könne der im Wert doch ziemlich hoch stehende Kassenschrank nicht als notwendiges Gerät der Berufsausübung bezeichnet werden. Dieser Ansicht kann nicht beigezogen werden. Ein Goldschmied muss in der Lage sein, sowohl die von ihm verarbeiteten als auch die ihm zur Reparatur übergebenen Wertgegenstände und ferner auch die von ihm zur Verarbeitung benötigten wertvollen Rohmaterialien, wie Edelmetalle und Edelsteine, feuer- und diebstahlsicher verwahren zu können. Hiezu taugen aber weder gewöhnliche Schränke noch Koffern. Die Miete eines Bankfaches aber (das an sich jenen Anforderungen entsprechen würde) kommt deshalb nicht in Frage, da ein Goldschmied jederzeit und sofort über seine Rohmaterialien und Wertgegenstände verfügen und sie auch, selbst bei der kürzesten Arbeitsunterbrechung, sicher verwahren können muss. Es ist nun allerdings zu bemerken, dass es hiezu nicht notwendig eines teuern Kassenschrankes bedarf. Es genügt auch eine feuersichere Kassette, die zur Sicherung gegen Diebstahl auf eine feste Unterlage aufgeschraubt werden kann. Der Einbezug des Kassenschrankes in die Konkurs-

masse ist daher für so lange unzulässig, als nicht dem Schuldner eine derartige Kasse zur Verfügung gestellt wird, die ihn in die Lage versetzt, seinen Beruf als Goldschmied auch ohne den streitigen Kassenschrank auszuüben.

33. Entscheid vom 9. Juli 1925 i. S. G. Schenardi & C^{ie}.

Macht der Gläubiger an einer für ihn gepfändeten Sache nachträglich ein Pfandrecht geltend, so ist dem Schuldner eine Nachfrist von zehn Tagen zur Bestreitung des Pfandrechts anzusetzen; Einstellungswirkung einer solchen Bestreitung.

A. — In der von der Firma G. Schenardi & C^{ie} in Roveredo gegen W. Billeter in Luzern angehobenen ordentlichen Betreibung auf Pfändung oder Konkurs wurde u. a. requisitionsweise durch das Betreibungsamt Roveredo gepfändet ein Vorrat an Nussbaumholz. Als die Firma G. Schenardi & C^{ie} an diesem Nussbaumholz Pfandrecht (Retentionsrecht) beanspruchte, setzte das Betreibungsamt Luzern in der dem Schuldner zugestellten Abschrift der Pfändungsurkunde « Frist zur Klagestellung gegen die Firma G. Schenardi & C^{ie} im Sinne von Art. 109 BG zehn Tage..... » an. Gegen diese Fristansetzung führte der Schuldner Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt habe ihm eine Frist von 10 Tagen zur Bestreitung des vom betreibenden Gläubiger geltend gemachten Pfandrechts auf das gepfändete Nussbaumholz zu setzen.

B. — Durch Entscheid vom 13. Juni 1925 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde begründet erklärt, die Klagefristsetzung nach Art. 109 SchKG annulliert und das Betreibungsamt angewiesen, dem Beschwerdeführer noch eine Frist von 10 Tagen zur Bestreitung des von der Firma G. Schenardi & C^{ie} beanspruchten Pfandrechts einzuräumen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat die Firma G. Schenardi & C^{ie} Rekurs an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag, er sei aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Pfandgläubiger, welcher für die pfandversicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung anhebt, geht dadurch nicht nur seines Pfandrechts nicht verlustig; wenn der Pfandgegenstand selbst gepfändet wird, kann er vielmehr nach einer vom Bundesrat begründeten Rechtsprechung sein Pfandrecht daran immer noch geltend machen mit der Massgabe, dass die Betreibung mit Bezug auf diesen Gegenstand in eine Pfandverwertungsbetreibung umgewandelt wird (Archiv II Nr. 64, III Nr. 139 Erw. 3). Gleichwie nun dem Schuldner in der Betreibung auf Pfandverwertung Gelegenheit geboten ist, nicht nur die Forderung, sondern auch das Pfandrecht durch Rechtsvorschlag zu bestreiten, so darf er, wenn der Gläubiger erst nachträglich im Laufe einer Pfändungsbetreibung einen gepfändeten Gegenstand als Pfand zu vorzugsweiser Befriedigung für sich in Anspruch nimmt, nicht um sein Recht gebracht werden, das Pfandrecht zu bestreiten. Und zwar ist er zu diesem Zweck in die gleiche Lage zu versetzen, in welcher er sich befinden würde, wenn der Gläubiger von vorneherein wie im Gesetz vorgesehen die Pfandverwertungsbetreibung angehoben hätte. Es muss ihm also Gelegenheit geboten werden, binnen zehn Tagen, seitdem er vom Betreibungsamt erstmals auf diese oder jene Weise Mitteilung über die veränderte Stellungnahme des betreibenden Gläubigers erhalten hat, das von diesem in Anspruch genommene Pfandrecht zu bestreiten. Und zwar muss einer solchen Bestreitung gleichwie dem Rechtsvorschlag in der Pfandverwertungsbetreibung die Wirkung beigemessen werden, dass die Betreibung mit Bezug auf den als Pfand in Anspruch